



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0026-14-12

= RSS-E 29/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Gebäudeversicherung für die Liegenschaft [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Auf Seite 2 der Police ist zur Feuerversicherung folgende Sonderbedingung angeführt:

„- Kosten nach Beschädigungen an Gebäudebestandteilen von Allgemeinen Räumlichkeiten des Gebäudes sowie Haupteingänge zum Gebäude, Garagentore und Kellerfenster im Zuge eines

vollbrachten oder versuchten Einbruchsdiebstahles im Sinne der Allgemeinen Einbruchsdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB): In Erweiterung des Art 1 der AFB ersetzt der Versicherer im Schadenfall derartige Kosten, sofern hierfür aus einer Inhaltsversicherung keine Deckung besteht. (...) "

Vereinbart ist u.a. die Sonderbedingung 93A-Böswillige Beschädigung am Gebäude exkl. Graffiti, welche lautet:

„93A - BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG AM GEBÄUDE EXKL. GRAFFITI

Mitversichert gelten Schäden durch böswillige Beschädigung am Gebäude bzw. an fest montierten Sachen innerhalb des Gebäudes. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder einem Mieter oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- c) Schäden durch Mieter oder Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen.

Nicht versichert sind Schäden durch Graffiti.

Höchstentschädigung je Schadenfall EUR 3.500,--

Selbstbehalt je Schadenfall EUR 500,--"

Am 20.6.2014 kam es im versicherten Objekt zu einem Einbruchsdiebstahl, bei dem auch 6 Holztüren zu Wohnungen des Hauses bzw. einer Abstellkammer beschädigt wurden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens mit der Begründung ab, dass ein derartiger Schaden im Rahmen des Vertrages keine Deckung finde.

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 13.8.2014, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens iHv € 3.196,60 zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin gab am 22.9.2014 folgende Stellungnahme ab:

„(...)lt. Klausel 93A sind böswillige Beschädigungen im Zuge eines Einbruchdiebstahles nicht versichert.

Lt. Beilage (1) sind Schäden anlässlich eines Einbruchdiebstahlschadens nur an der Haupteingangstüre mitversichert.

Da es sich hier um einen Einbruchdiebstahl gehandelt hat, wären vorhandene Haushaltsversicherungen für die Schäden an den aufgebrochenen Wohnungstüren heranzuziehen.“

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl zuletzt RSS-0024-14-10=RSS-E 26/14).

Es ist der Antragsgegnerin zuzugestehen, dass die Klausel 93A Schäden, die im Zuge eines Einbruchdiebstahls verursacht

werden, nicht deckt. Dabei übersieht sie jedoch die Zusatzvereinbarung zur Feuerversicherung auf Seite 2 der Polizza, die Schäden durch Einbruchsdiebstähle mitversichert.

Da eine Eingangstüre zu einzelnen Wohnungen einen Gebäudebestandteil darstellt, der zu den allgemeinen Teilen des Hauses zählt und für die der Vermieter grundsätzlich die Erhaltungspflicht trifft, hat dieser ein legitimes Interesse daran, dass diese Gebäudebestandteile jedenfalls versichert sind, auch wenn keine Deckung durch eine Haushaltsversicherung eines Mieters besteht (vgl RS0069979, RS0069976 u.a.).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 29. Oktober 2014